Kammer Online 12/2024

Inhalt:

- Weihnachts- und Neujahrsgrüße
- Achtung: Postfachkündigung der Rechtsanwalts- und Notarkammer ab 01.01.2025
- Fachanwaltsfortbildung in 2024
- Berufsausübungsgesellschaften: Doppelmitgliedschaften der Geschäftsführer entfallen künftig
- Pflicht zur eRechnung ab 2025
- Täuschung über Anwaltseigenschaft und Identitätsdiebstahl
- Täuschung über Anwaltseigenschaft und Identitätsdiebstahl: 2F Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Kanzlei Alex und Partner
- Online-Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- Financial Intelligence Unit (FIU) - Mitteilung über eine temporäre technische Störung bei der FIU
- Notwendige Aktivitäten nach dem Jahreswechsel
- Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch am 23.01.2025

» Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen, ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2025!

Achtung: Postfachkündigung der Rechtsanwalts- und Notarkammer ab

»

01.01.2025

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwalts- und Notarkammer ist postalisch ab dem 01.01.2025 nur noch über die Hausanschrift (Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig) zu erreichen. Wir bitten um Beachtung!

»

Fachanwaltsfortbildung in 2024

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die eine oder mehrere Fachanwaltsbezeichnungen innehalten, dafür Sorge zu tragen, dass uns die Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2024 – soweit noch nicht geschehen – bis spätestens zum 31.01.2025 übersandt werden.

Die Nachweise werden bei uns nur noch digital gespeichert. Wir bitten daher vorzugsweise um elektronische Übermittlung (über das beA oder per E-Mail an mchristiansen@rak-sh.de). Sofern mehrere Fachanwaltschaften bestehen, bitten wir die Nachweise nach Fachgebiet thematisch zusammengefasst, gerne jeweils als eine PDF-Datei, einzureichen.

Sollten Sie uns Originale übersenden, werden diese vernichtet, nachdem sie gespeichert wurden. Wir bitten darum, davon abzusehen, die Teilnahmebescheinigungen mehrfach zu übersenden.

Vielen Dank!

»

Berufsausübungsgesellschaften: Doppelmitgliedschaften der Geschäftsführer entfallen künftig

Am 26.10.2024 ist das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten. Das Gesetz umfasst eine Reihe von Änderungen im Berufsrecht, u. a. zu § 60 BRAO, wodurch Doppelmitgliedschaften in Rechtsanwalts- und anderen Berufskammern weitestgehend vermieden werden sollen.

Durch das Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 01.08.2022 wurden zunächst nichtanwaltliche Leitungspersonen von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, auch wenn sie bereits einer anderen Berufskammer angehörten, zusätzlich auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltskammern sowie die regionalen Kammern hielten diese Regelung in § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO für überflüssig, kostenintensiv und zu bürokratisch. Das Gesetz regelt nun, dass nur noch solche nichtanwaltlichen Mitglieder von Berufsausübungsgesellschaften Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden, die nicht bereits Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind. Alle bisherigen nichtanwaltlichen

Pflichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, scheiden demnach zum Ablauf des Jahres 2024 wieder aus der Rechtsanwaltskammer aus. Die betroffenen Personen werden von ihrem Ausscheiden benachrichtigt werden.

Weitere Informationen sind auf der Website der BRAK nachzulesen.

» Pflicht zur eRechnung ab 2025

Nach Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer gilt die ab 2025 bestehende Pflicht zur elektronischen Rechnung (eRechnung) auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie basiert auf der EU-Richtlinie 2014/55/EU, die in deutsches Recht umgesetzt wurde (§ 14 UStG n.F. 2025) und zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Transparenz zu erhöhen und die Effizienz in der Rechnungsabwicklung zu steigern. Die Pflicht gilt allerdings nur bei Leistungen zwischen Unternehmern (B2B-
Bereich) und auch nur im Inland. Auch sind Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € (§ 33 UStDV) von der Verpflichtung der eRechnung befreit.

Hinsichtlich der Pflicht zur eRechnung ist zu unterscheiden zwischen Rechnungsempfang und Rechnungserstellung:

Beim Rechnungsempfang gilt die Pflicht zur Entgegennahme elektronischer Rechnungen bereits ab dem 1.1.2025. Sind Anwaltskanzleien auch Leistungsempfänger, müssen sie schon in Kürze in der Lage sein, Rechnungen elektronisch zu empfangen. Hierfür sollte ein zentrales E-Mail-Postfach für den Empfang von eRechnungen vorgehalten werden.

Bei der Rechnungserstellung hingegen gibt es hinsichtlich der eRechnung eine Übergangsphase bis zum 31.12.2026, in der sowohl elektronische als auch papierbasierte Rechnungen akzeptiert werden. In dieser Zeit sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre internen Prozesse anpassen und sicherstellen, dass ihre Softwarelösungen den Anforderungen entsprechen. Sofern der Vorjahresumsatz 800.000 € nicht übersteigt, dürfen Papierrechnungen und PDF-Rechnungen (mit Zustimmung) sogar noch bis Ende 2027 ausgestellt werden. In jedem Fall ist ab 2028 für alle Anwaltskanzleien im B2B-Bereich die elektronische Rechnungslegung dann aber verpflichtend. Es ist ratsam, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen und sich umfassend über die neuen Anforderungen zu informieren, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die eRechnung muss einen strukturierten Datensatz in einem bestimmten Format enthalten. Dies stellt sicher, dass die Daten maschinenlesbar und standardisiert übermittelt werden können. Hierfür sind insbesondere die Vorgaben der europäischen Norm EN 16931 geeignet, zwischen den Rechnungsparteien können aber auch andere strukturierte Formate vereinbart werden. Die in Deutschland üblichen Formate XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 erfüllen die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine eRechnung. Eine Rechnung als einfaches PDF stellt keine eRechnung mehr dar. Für Rechtsanwälte bedeutet dies nicht nur eine Anpassung ihrer

Buchhaltungssysteme, sondern auch die Implementierung geeigneter Softwarelösungen, die diesen Standard unterstützen.

Weiterführender Link:

Bundesfinanzministerium – Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung zum 01.01.2025

» Täuschung über Anwaltseigenschaft und Identitätsdiebstahl

Die Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass unter der URL https://www.kanzlei-krueger-partner.de eine Fake-Homepage / Online-Präsent des Herrn Rechtsanwalt Sven Krüger, Lübeck, existiert.

Es ist bereits Strafanzeige gestellt worden.

» Täuschung über Anwaltseigenschaft und Identitätsdiebstahl: 2F Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Kanzlei Alex und Partner

Das BRAK-Rundschreiben Nr. 416/2024 finden Sie hier.

» Online-Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Das Schreiben der BRAK vom 11.12.2024 finden Sie hier.

» Financial Intelligence Unit (FIU) - Mitteilung über eine temporäre technische Störung bei der FIU

Das BRAK-Schreiben Nr. 427/2024 finden Sie hier.

» Notwendige Aktivitäten nach dem Jahreswechsel

Nach dem Jahreswechsel stehen einige Aktivitäten in den notariellen Geschäftsstellen an:

- Erzeugung der Übersicht über die Urkundsgeschäfte gem. § 7 Abs. 1 DONot; Übermittlung an das Landgericht und elektronisch an die Notarkammer an die Adresse uvz@notk-sh.de bis zum **31. Januar 2025**
- Erzeugung der Übersicht über Verwahrungsgeschäfte im VVZ bzw. Fehlanzeige gem. § 9 Abs. 1 DONot; Übermittlung an das Landgericht (nicht an die Notarkammer) bis zum **31. Januar 2025** (ggf. Jahresabschluss für die vor dem 1. Januar 2022 entgegengenommen Altmassen)
- Jahresexport des UVZ 2024 gem. § 19 Abs. 1 NotAktVV und der Änderungen im UVZ vorangegangener Jahre gem. § 19 Abs. 3 NotAktVV
- Jahresexport des VVZ 2024 gem. § 29 Abs. 1 NotAktVV und der Änderungen im VVZ vorangegangener Jahre gem. § 29 Abs. 2 NotAktVV
- Durchsicht und Ergebnisvermerk nach § 8 Satz 1 DONot bis zum 15. Februar 2025 für notariell verwahrte Erbverträge (eigene Urkunden und solche, die von Amtsvorgängern übernommen wurden).

Unterstützung bieten die hier verlinkte Checkliste und die Onlinehilfe der BNotK

- Onlinehilfe Jahresabschluss UVZ
- Onlinehilfe Jahresabschluss VVZ
- Erklärfilm zur Erstellung der Übersichten über Urkundsgeschäfte und Verwahrungsgeschäfte

Zum 1. Januar 2025 können freiwillig Altmassen in das Verwahrungsverzeichnis überführt werden, § 75 Abs. 3 S. 3 bis 5 BeurkG. Hiernach besteht zum Jahresende die Möglichkeit, die bisher nach altem Recht (vor dem 01.01.2022) geführten Verwahrungsmassen in das Verwahrungsverzeichnis zu übernehmen und damit die Verwahrungsmassen nach altem Recht abzuschließen. Hierbei müssen allerdings alle Verwahrungsmassen entsprechend übernommen werden. Näheres zu diesem Thema finden Sie hier.

- Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch am 23.01.2025

Die Einladung finden Sie hier.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.